

**tecnews -
Dezember
2015,
Stand
08.12.2015**

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht.

„Wir“ sind Rechtsanwälte verschiedener Kanzleien, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen.

Weiteres beim Ende des Newsletters.

Hoffentlich bringen unsere tecnews viel Mehrwert für Sie beim Lesen.

Kritik und Anregungen bitte gerne an tecnews@teclegal-habel.de.

Datenschutz, hier: Datentransfer USA und Drittländer

Safe Harbor Ungültigkeit: Was ist jetzt zu tun?

Inhaltsübersicht:

- 1. Update zum Stand der Reaktionen bei den Aufsichtsbehörden**
- 2. Ausweichmöglichkeiten**
- 3. Wie an die Aufgaben herangehen?**
- 4. Tröstlich**

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieser Newsletter gibt die aktuellste Zusammenfassung zu den Reaktionen der Aufsichtsbehörden und die erforderlichen Maßnahmen nach heutigem Kenntnisstand wieder.

1. Update zum Stand der Reaktionen:

- Die EuGH-Entscheidung vom 06.10.2015 hat die Safe Harbor Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem US-Handelsministerium für ungültig erklärt. Wir berichteten: http://www.teclegal-habel.de/wp-content/uploads/2015/10/Datenschutz_hier-Datentransfer-USA.pdf
- Zwischenzeitlich gab es Erklärungen einzelner deutscher Aufsichtsbehörden, von dem Düsseldorfer Kreis deutscher Aufsichtsbehörden, von der Artikel 29 Working Party bei der Europäischen Kommission und auch einen Vortrag des Präsidenten des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Hr. Kranig am 26.11.2015. Im Ergebnis: Auch die deutschen Aufsichtsbehörden werden sich wohl an die Empfehlung der Artikel 29 Working Party halten und eine Übergangszeit bis zum 31.01.2016 für die Anpassung der Regelungen zur Datenübermittlung bei den „Verantwortlichen Stellen“ geben. Im Anschluss ist damit zu rechnen, dass die jeweiligen Landesämter für Datenschutzaufsicht mehr oder weniger schnell und intensiv je nach Verständnis für auch wirtschaftliche Gesichtspunkte aufsichtsrechtliche Prüfungen einleiten.

- Es gibt starke Signale von der Europäischen Kommission, dass sowohl die dann EU-europaweit geltende Datenschutzgrundverordnung noch in diesem Jahr 2015 verabschiedet werden soll und dann wohl im 2. Quartal 2017 in Kraft tritt als auch, dass die in Verhandlung befindliche sog. „Safe Harbor II“ Vereinbarung noch in 2015 zum Abschluss gebracht wird. Beides würde die Erfordernisse einer Übermittlung von personenbezogenen Daten grundsätzlich berühren. Für Januar 2016 sollte man dies auf der Watch List haben. Wir werden berichten.
- Ein Übergangszeitraum bis Ende Januar 2016 bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen in den Unternehmen für die Schaffung einer rechtswirksamen Grundlage für eine Datenübermittlung in Drittländer zumindest vorbereitet werden müssen. Wenn man abwartet, bis sich „die Aufsichtsbehörde bei einem rührt“, besteht das Risiko, dass empfindliche Bußgelder verhängt werden können. Viel problematischer für das Geschäft wäre aber eine Verbotsverfügung einer Aufsichtsbehörde. In diesem Fall kann möglicherweise von heute auf morgen kein Datentransfer mehr stattfinden. Geschäftlich könnte dies eine potentielle Katastrophe sein, je nach Abhängigkeit von einem Transfer personenbezogener Daten in ein Drittland. Es ist also nicht ein „bloßes Compliance-Thema“. Mit der vertraglichen Neuregelung des Transfers personenbezogener Daten muss heute begonnen werden.

2. Ausweichmöglichkeiten

- Die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy>, sind unmittelbar anwendbar. Die Standardklauseln I und II von 2001 bzw. 2004 betreffen die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die Version III von 2010 die Auftragsdatenverarbeitung in Drittländer. Ändert man bei diesen Standardklauseln nichts außer den einzusetzenden Parteien und das Vertragsverhältnis, bedarf es nach der Verwaltungspraxis weder der Vorlage noch einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Nimmt man inhaltliche Anpassungen vor, lebt das Vorlage- und Genehmigungserfordernis in § 4 c Abs. 2 BDSG auf.

Die Standardvertragsklauseln können möglicherweise auch keine abschließende und dauerhafte rechtswirksame Lösung für einen Transfer personenbezogener Daten in die USA sein, da auch hier die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde einwenden kann, dass wegen des unkontrollierten Zugriffs US-amerikanischer Sicherheitsbehörden auch auf Datenbestände bei Unternehmen ein vergleichbares Datenschutzniveau zu EU-Europa nicht besteht. Sie sind wohl aber derzeit die einzige Alternative, bei der man mit einem vertretbaren Aufwand zu einer noch gültigen Rechtsgrundlage für einen Datentransfer in die USA kommt. Wird künftig im Einzelfall von einer Aufsichtsbehörde kontrolliert und diese Rechtsgrundlage nicht akzeptiert, obgleich die Standardvertragsklauseln von der Europäischen Kommission weiterhin Bestand haben, wird man sich verwaltungsgerichtlich dagegen mit gutem Grund wehren können.

- Die Standardvertragsklauseln sind wenig flexibel, aber eigentlich der derzeit praktikabelste, weil schnellste und kostengünstigste Ansatz zur Schaffung eines rechtmäßigen Datentransfers.
- Auch bei Einwilligung des Betroffenen, also z.B. des Arbeitnehmers, ist ein Datentransfer zulässig. Die Einwilligung muss die Kriterien erfüllen: Informiert, ausdrücklich, freiwillig und angemessen. Praktisch wird es schwer werden, solche „informierten Einwilligungen“ im erforderlichen Umfang einzusammeln. Zudem sind diese Einwilligungen jederzeit

widerrufbar.

- „Binding Corporate Rules“ sind zeit- und kostenaufwändig und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall.

3. Wie an die Aufgaben herangehen?

- Durchsicht der Datenschutz-Policies und Datenschutzerklärungen der Unternehmen, egal ob klein oder groß, ob und ggf. wie dort auf eine Datenübermittlung auf Grundlage der früheren Safe Harbor Regelung Bezug genommen wird.
- Anpassung der Verträge mit Tochtergesellschaften, anderen Vertragspartnern und Kunden, bei denen ein Datentransfer stattfindet, soweit dort eine Safe Harbor-basierte Datenübermittlung vereinbart ist.
- Wenn vertraglich eine jährliche Re-Zertifizierung für Safe Harbor vom anderen Vertragsteil verlangt wird, ist dies dahingehend abzuändern, dass beispielsweise ein jährliches Audit zu den Standardvertragsklauseln vorgenommen wird.
- Wenn das Unternehmen einen Betriebsrat hat und/oder mitbestimmungspflichtig ist, sind der Betriebsrat bzw. die Mitbestimmungsorgane zu informieren und die vorgesehene Ersatzlösung zu besprechen und am Ende auch zu vereinbaren.
- Sollten bestimmte Übermittlungsvorgänge bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde registriert sein, sind diese Registrierungen auf ihre derzeitige fortbestehende Gültigkeit zu überprüfen.

4. Tröstlich

Die Ungültigkeitserklärung zur Safe Harbor Vereinbarung hat keine Rückwirkung. Aber, der Prüfungs- und Anpassungsprozess muss begonnen werden. Dies sollte auch dokumentiert werden, um bei Prüfungsanfragen der Aufsichtsbehörde die aufgenommene Aktivität zur Anpassung an die neue Rechtslage nachweisen zu können.

Bei Fragen rufen Sie gern.

München, 04.12.2015

Dr. Oliver M. Habel
Rechtsanwalt
tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. 089/13957660

E-Mail: habel@teclegal-habel.de

Internet: www.teclegal-habel.de

Die **tecnews** werden von den Rechtsanwälten tecLEGAL Habel und BDH im Rahmen einer Best-Friends-Beziehung erstellt. Beide Kanzleien sind mit jeweils

anderen Schwerpunkten seit vielen Jahren erfolgreich im IT-und Technologierecht tätig. Während Rechtsanwälte BDH ihren Schwerpunkt im internationalen Enterprise-Software-Geschäft haben, verfügt tecLEGAL Habel über eine besondere Rechtsexpertise in den Bereichen IT, Internet, Datenschutz, Handels-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht im deutschen und internationalen Umfeld.

Ziel der Kooperation beider Kanzlei ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner wollen sich die Kanzleien zukünftig wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen unterstützen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Aidenbachstr. 52, 81379 München

Falls Sie keinen Bezug der teclegalNews mehr wünschen, klicken Sie bitte [hier](#).

KONTAKT:

tecLEGALHabel Rechtsanwälte
RA Dr. Oliver M. Habel
Aidenbachstr. 52, 81379 München
Tel +49-89-139576-60, Fax +49-89-139576-66
habel@teclegal-habel.de
www.teclegal-habel.de

BDH Rechtsanwälte
RA Jürgen Beckers
Hilpertstr. 3, 64295 Darmstadt
juergen.beckers@rechtsanwaelte-bdh.de
www.rechtsanwaelte-bdh.de

IMPRESSUM